



SINNVOLLES SCHWEIGEN

Experteninterview

Aus einer Bagatelle kann für unbescholtene Bürger ganz schnell ein strafrechtliches Verfahren mit erheblichen Konsequenzen werden. Als Fachanwalt für Strafrecht bewahrt Marc von Harten seine Mandanten vor einer juristischen Sackgasse

Herr von Harten, wohl jeder Autofahrer hat schon mal einen Strafzettel bekommen. Wann brauche ich einen Fachanwalt für Strafrecht? Viele Fahrfehler sind als Ordnungswidrigkeit einzustufen und werden auch so geahndet. So gibt es für ein Überholen trotz Verbots 70 Euro Geldbuße und einen Punkt. Anders sieht die Sache bei Verkehrsstraftaten aus, etwa bei einer Verkehrsunfallflucht, die viele zum Beispiel nach einem Remppler auf dem Supermarktparkplatz noch immer für ein Kavaliersdelikt halten. Doch Unfallflucht wird hart bestraft. Hier drohen nicht nur empfindliche Geldstrafen und Fahrverbote von ein bis drei Monaten. In Fällen, in denen z. B. der Fremdschaden bedeutend ist – in der Regel über 1400 Euro – kann es zum Entzug der Fahrerlaubnis mit der Folge einer Sperrung von mindestens sechs Monaten kommen. Zusätzlich erhält der Autofahrer bei einem Entzug der Fahrerlaubnis einen Eintrag in der Verkehrsünderkartei in Flensburg für zehn Jahre und bekommt für den gleichen Zeitraum sieben Punkte.

Wie verhalte ich mich richtig, nachdem ich ein anderes Fahrzeug aus Versehen beschädigt habe? Der Unfallverursacher muss zugunsten des Geschädigten vor allem die Feststellung seiner Person und seines Fahrzeugs ermöglichen. Dazu reicht der berühmte Zettel an der Windschutzscheibe nicht aus, da er zum Beispiel verloren gehen kann. Der Verursacher muss „eine nach den Umständen angemessene Zeit“ vor Ort warten, wenn niemand da war, um die Feststellungen zu treffen. Diesen Zeitraum hat der Gesetzgeber nicht genau festgelegt. Grundsätzlich gilt: Je schwerer der Unfall und je höher der Schaden, desto länger die Wartezeit. Nach erfolglosem Warten muss die Polizei gerufen werden.

Angenommen, ich habe den Unfall nicht bemerkt. Was passiert dann? Wurden Sie dabei beobachtet und werden angezeigt, kommt es zu einem Ermittlungsverfahren. Das kann bedeuten, dass Sie eine Vorladung bekommen oder dass die Polizei direkt bei Ihnen vor der Tür steht, um Sie zu dem Vorfall zu befragen.

Und dabei kann ich mich um Kopf und Kragen reden? Ganz genau. Auch wenn Sie den Unfall nicht bemerkt haben, können Zeugen das ganz anders wiedergeben. Wenn Sie dann zu einem Sachverhalt Auskunft geben, ohne den Akteninhalt zu kennen und damit gar nicht genau wissen, was Ihnen vorgeworfen wird, vergeben Sie sich eventuell die Chance auf eine vernünftige Verteidigung. Ich rate dringend dazu, zu schweigen. Das Schweigerecht zu einem Vorwurf ist ein Grundrecht, denn niemand muss sich selbst belasten und an seiner eigenen Überführung mitwirken. Lediglich Angaben zur Person muss der Beschuldigte in diesem Fall machen.

Als unbescholtener Bürger fühlt man sich aber verpflichtet, gegenüber der Polizei Auskunft zu geben. Tatsache ist, dass Schweigen sich nicht als Nachteil für den Beschuldigten auswirkt, auch wenn das oft suggeriert wird. Grundsätzlich gilt: Ohne Aktenkenntnis sollte man sich nicht zur Sache äußern. Das Risiko, dass man sich durch eine vermeintlich entlastende Aussage selbst belastet oder in Widersprüche verstrickt, ist viel zu groß. Und verringert die Chance, glimpflich aus der Sache heraus zu kommen. Allenfalls sollte der Beschuldigte mitteilen, dass er sich über einen Anwalt zur Sache äußern wird. Und dann beginnt meine Arbeit. In so manchem Fall erfolgt nach Aktenprüfung und darauf folgendem Schweigen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Herr von Harten, wir danken Ihnen für das Gespräch.

KONTAKT

Marc von Harten
Fachanwalt für Strafrecht
Louisenstraße 84
61348 Bad Homburg
Fon 06172/662800
Fax 06172/662801
Mob 0171/6916767
info@strafverteidiger-
vonharten.de
www.strafverteidiger-
vonharten.de